

RS UVS Niederösterreich 1993/04/06 Senat-KO-92-151

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.1993

Rechtssatz

Die Anführung einer Telefonnummer wird nicht dem Erfordernis einer konkreten Tatortangabe gerecht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at